

**2024/2559-001**

Beschlussvorlage  
öffentlich



## Dienstwagenordnung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Die geänderte Dienstwagenordnung wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Bezugnehmend auf die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.12.2024 wird auf die als Anlage beigefügte, abgeänderte Dienstwagenordnung verwiesen.

### **Anlage/n**

- 2024-12\_Dienstwagenordnung (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

Dienstwagenordnung der  
Mittelstadt Völklingen für den Dienstwagen des Oberbürgermeisters/der  
Oberbürgermeisterin

### **§ 1 Nutzungsumfang**

Der Dienstwagen wird zur dienstlichen und außerdienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

**Der Bruttolistenpreis des Dienstwagens darf die Summe von 80.000,00 Euro nicht übersteigen.**

Neben dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin darf das Fahrzeug von einem Ehegatten/einer Ehegattin **oder einer Person, mit der eine eheähnliche Lebensgemeinschaft** besteht entsprechend dem bestehenden Versicherungsschutz, gefahren werden.

Die Aufwendungen für die außerdienstliche Nutzung sind der Stadt Völklingen vom Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu erstatten. Das Nutzungsentgelt wird als Pauschale festgesetzt.

### **§ 2 Höhe des Nutzungsentgeltes**

Die Höhe des vereinbarten pauschalen Nutzungsentgeltes orientiert sich an dem auf außerdienstlichen Fahrten entfallenden prozentualen Anteil an den nach steuerlichen Grundsätzen ermittelten Gesamtkosten des Dienstwagens.

Dieser prozentuale Anteil wird ab dem Inkrafttreten dieser Dienstwagenordnung auf der Basis der mit dem Dienstwagen gefahrenen Strecken in den ersten drei Monaten festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt schriftlich durch den Fachdienst 11 Verwaltungsmanagement.

Die Höhe des pauschalen Nutzungsentgeltes wird alle zwei Jahre auf ihre Angemessenheit überprüft.

### **§ 3 Monatliche Bezügeabrechnung/Berechnung der Lohnsteuer**

Für Zwecke der monatlichen Bezügeabrechnung und Lohnsteueranmeldungen wird zur Berechnung der Lohn- und Kirchensteuer den laufenden Bezügen und etwaigen sonstigen steuerpflichtigen Bezügen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin nach den geltenden steuerlichen Regelungen der monatliche geldwerte Vorteil aus der Fahrzeugnutzung -abzüglich der Nutzungspauschale- hinzuaddiert.

Danach ist derzeit der monatlichen Bezügeabrechnung der geldwerte Vorteil für die außerdienstliche Fahrzeugnutzung zu Grunde zu legen:

- 1% des auf volle 100 Euro abgerundeten Bruttolistenpreises bzw. der für reine Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge geltende prozentuale Anteil
- Zzgl. 0,03% des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer (einfache Wegstrecke) zwischen Arbeitsstätte und außerdienstlichem Ziel
- Abzüglich pauschales Nutzungsentgelt

Am Ende eines Kalenderjahres werden die tatsächlichen Kosten des Dienstwagens ermittelt. Wird nachgewiesen, dass die insgesamt entstandenen Fahrzeugkosten den nach der pauschalen Prozentmethode ermittelten geldwerten Vorteil unterschreiten, hat der Oberbürgermeister im Ergebnis lediglich die tatsächlichen Fahrzeugkosten abzüglich der von ihm gezahlten Nutzungspauschale als geldwerten Vorteil zu versteuern.

Die Stadt Völklingen hat zur Sicherstellung des Nachweises gegenüber dem Finanzamt dem Oberbürgermeister zu Beginn eines Jahres, spätestens bis zum 28. Februar eine Bescheinigung auszustellen, in welcher Höhe sich der in der Lohnsteuerbescheinigung für den Oberbürgermeister enthaltene (nach der Prozentmethode berechnet) geldwerte Vorteil enthalten ist.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Dienstwagenordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Völklingen, den